

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Künstlerwerkstatt Pfaffenhofen".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen.

§ 2 Rechtsform, Gemeinnützigkeit

1. Die „Künstlerwerkstatt Pfaffenhofen“ ist ein eingetragener Verein. Er wird rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden.
5. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Jazz und der bildenden Kunst.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

Vermittlung eines möglichst objektiven, sachlichen Bildes über die kulturelle Bedeutung und Stellung des Jazz und der bildenden Kunst in der Öffentlichkeit.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Jazzmusikveranstaltungen und Kunstausstellungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
4. Die Ablehnung oder Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit der Beschlussfassung ein.
Wirksam wird der Ausschluss mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an den Betroffenen durch den Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind zum 15.09. eines jeden Jahres fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d.) Wahl und Abwahl des Rechnungsprüfers
 - e.) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - f.) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h.) die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im I. Quartal durchzuführen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und

wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt. Einladung erfolgt wie in § 7,3.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen genehmigt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
7. Stimmrecht hat jedes Mitglied. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher Form zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schriftführer und der Kassier nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
5. Der Vorstand kann Aufgaben oder Aufgabenbereiche an Mitglieder oder sachkundige Personen oder Vereinigungen/Unternehmen delegieren. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
7. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand hat nach den gesetzlichen Vorgaben eine Datenverarbeitungsrichtlinie für den Verein aufzusetzen und jährlich auf Aktualität zu prüfen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der „Künstlerwerkstatt Pfaffenhofen“ kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die bei Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt - wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorstand vor.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Satzung vom 06.02.2002

Die Satzungsänderungen wurden beschlossen am 20.03.2019.